

Bekanntmachung
über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans
„Erweiterung Werksgelände Fiberboard“ der Stadt Baruth/Mark
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 25.09.2025 beschlossen, den Bebauungsplan „Erweiterung Werksgelände Fiberboard“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Baruth/Mark aufzustellen (VV 25/103).

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 48, 277, 278, 324 und tlw. 291, Flur 3 in der Gemarkung Baruth/Mark.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Flurstück 185, Flur 3, Gemarkung Baruth/Mark
- im Osten durch das Flurstück 187, Flur 3, Gemarkung Baruth/Mark
- im Süden durch das Flurstück 49, Gemarkung Baruth/Mark
- im Westen durch Flächen im B-Plangebiet Bernhardsmüh V-A

Das Plangebiet ist in der beigegeführten **Übersichtskarte** gekennzeichnet.

Die Fiberboard GmbH hat mit Schreiben vom 21. Julie 2025 die Stadt Baruth/Mark gebeten, für die Errichtung eines Holzlagerplatzes und der Schaffung zusätzlicher Kapazitäten für Regenwasserauffangmöglichkeiten die planungsrechtlichen Voraussetzungen und damit das notwendige Baurecht zu schaffen.

Bebauungspläne sind nach dem Baugesetzbuch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan stellt derzeit für das Plangebiet Waldflächen dar, der Bebauungsplan ist somit nicht aus dem aktuellen Flächennutzungsplan entwickelbar. Der Flächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark muss somit im Parallelverfahren geändert werden.

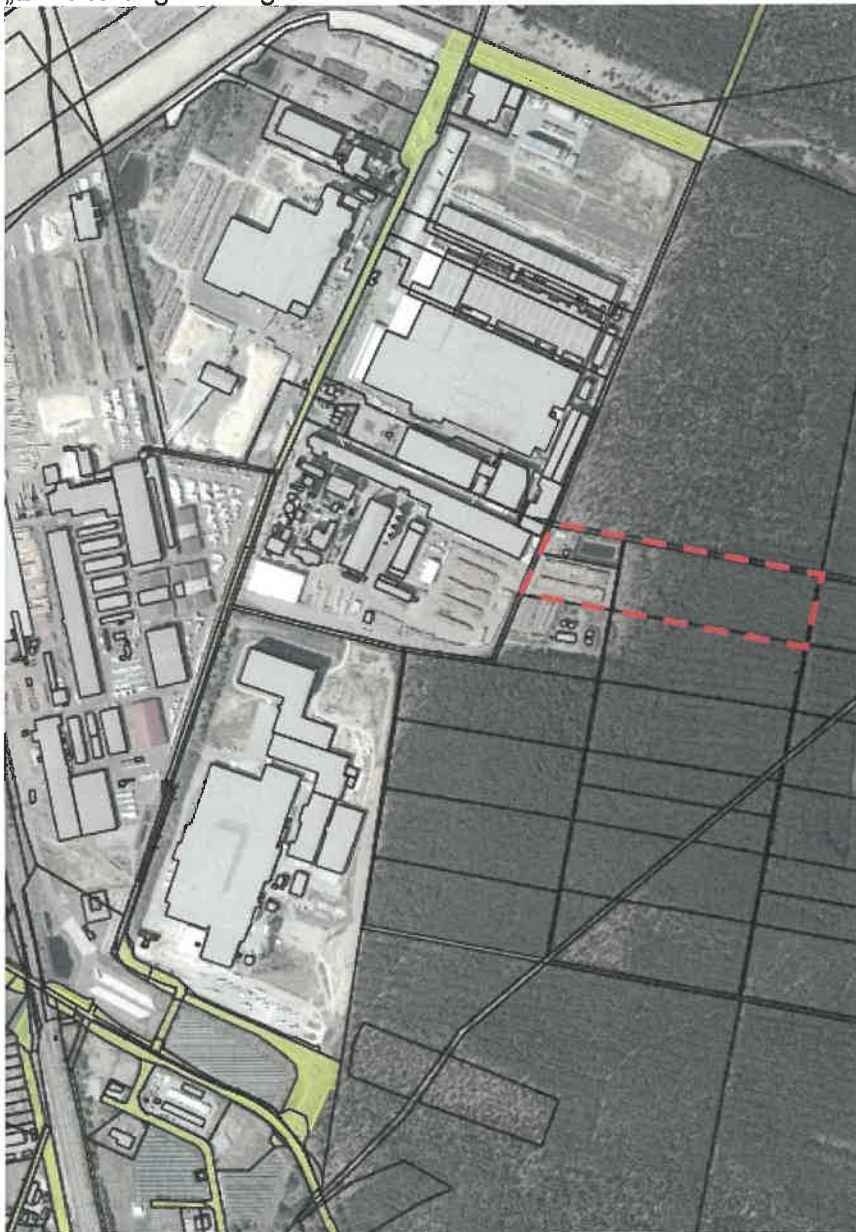
Baruth/Mark, den 29.09.2025



Ilk
Bürgermeister



Übersichtskarte mit Darstellung des Plangebiets des BP
„Erweiterung Werksgelände Fiberboard“



Geltungsbereich des Bebauungsplans auf der Grundlage der ALK und
des Luftbildes (ohne Maßstab)